

Zusätze

zu den früheren Heften dieser officiellen Gesetzes-Sammlung.

I.

Die Verordnung vom 9ten Heumonath 1803, welche pag. 425. des 1sten Bandes dieser officiellen Gesetzesammlung enthalten ist, und den Grundsatz der Unvereinbarkeit der Gemeindamännerstellen mit den Zunfttrichterstellen festsetzt, ist als mittelbar durch den 4ten S. des im 2ten Band pag. 17. und 18. enthaltenen Gesetzes vom 31sten May 1804. aufgehoben, betrachtet, seither aber, nämlich unterm 1sten März 1806, durch einen förmlichen Beschluß des Kleinen Rathes zurückgenohmen, mithin der Grundsatz bestimmt ausgesprochen worden, daß beyde Stellen mit einander vereinbar seyen.

II.

Da der Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 6ten Februarii 1804, betreffend die gegenseitige Abzugsbefreyung, dem 2ten

Band der officiellen Gesetzesammlung einverleibt, und namentlich die Ausschließung der Stadt Heidelberg von demselben, allda pag. 504. angeführt ist, — so ist nunmehr jener Passus dahin abzuändern, daß auch die Stadt Heidelberg, dem Abzugsrecht auf das Vermögen wegziehender Angehöriger entsagend, am 6ten Julius 1810 durch das Mittel des Großherzoglich Baadenschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bey der Endsgenossenschaft, die amtliche Erklärung hat eingeben lassen, daß auch Sie, in Gemäßheit des im 5ten S. jenes Staatsvertrags enthaltenen Vorbehalts spätern Beitritts, dem mit der Hochlöblichen Endsgenossenschaft bestehenden Freyzügigkeits-tractat in allen Theilen beitrete; welches anmit zu Jedermanns Nachachtung publiciert wird.

III.

Dem im 4ten Band dieser officiellen Gesetzesammlung, pag. 96, abgedruckten Endsgenössischen Concordat vom 2ten Julii 1808, wegen Auffuchung und Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern, und wegen der daherigen Kosten, — sind seit dem Abdruck dessel-

ben auch noch die Lobl. Stände Zug, Graubünden und Tessin unbedingt, und der Lobl. Stand Waadt, mit Ausnahme der S. S. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 17, beigetreten.

Ende des vierten Bandes.
